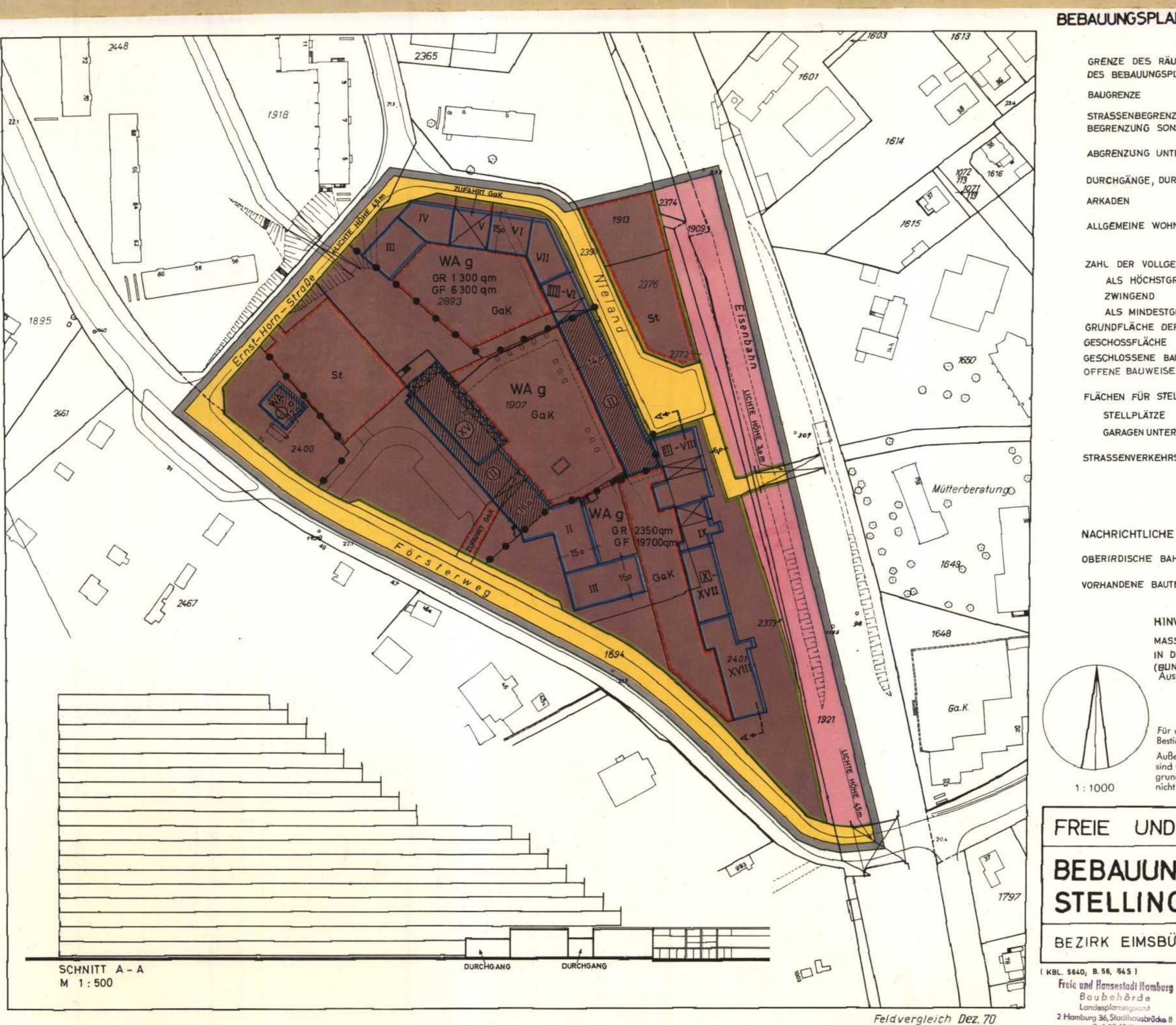
STELLINGEN 46



BEBAUUNGSPLAN STELLINGEN 46

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS BAUGRENZE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE-BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DURCHGÄNGE, DURCHFAHRTEN, BRÜCKEN ARKADEN ALLGEMEINE WOHNGEBIETE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z.B. VIII ALS HÖCHSTGRENZE z.B I ZWINGEND z.B. X ALS MINDESTGRENZE z.B. GR 1300 qm GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN z.B. GF 6300 qm GESCHOSSFLÄCHE GESCHLOSSENE BAUWEISE OFFENE BAUWEISE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN STELLPLÄTZE GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

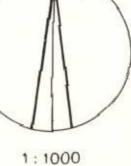
OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT (SEITE 1238)
Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 21. Januar 1974



Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende

Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE HAMBURG UND HANSESTADT

BEBAUUNGSPLAN STELLINGEN 46

AUF GRUND DES BUNDE SBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1960 (BGB(15 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 321

(KBL. 5640; B. 56, 545)

Landesplanungsomt

Ruf 35 10 71

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1973

Freie und Hansesladt Hamburg Baubehörde

Archiv Nr. 23740

Gesetz

über den Bebauungsplan Stellingen 46

Vom 21. Januar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Stellingen 46 für den Geltungsbereich Försterweg Ernst-Horn-Straße Nieland über das Flurstück 1913 der Gemarkung Stellingen Bahnanlagen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 1974.

Der Senat

Verordnung

zur Änderung der Vorläufigen Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlußprüfung in der Fachrichtung Bibliothekswesen an der Fachhochschule Hamburg

Vom 22. Januar 1974

Auf Grund von § 51 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (Hamburgisches Gesetzund Verordnungsblatt Seite 147) wird nach Anhörung des Fachbereichs Bibliothekswesen verordnet:

Einziger Paragraph

In § 27 Absatz 1 Nummer 5 der Vorläufigen Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlußprüfung in der Fachrichtung Bibliothekswesen an der Fachhochschule Hamburg vom 3. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75) wird die Bezeichnung "Sommersemester 1971" durch die Bezeichnung "Wintersemester 1971/72" ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. Januar 1974.